



SATZUNG
FÜR DIE ÖFFENTLICHE FERNWÄRMEVERSORGUNG
IM GEBIET HEIßMANNING – WEINGARTENFELD
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM
(FERNWÄRMESATZUNG Heißmanning – FWS Heißmanning vom 24.03.2020)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) in der Fassung vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Satzung:

Präambel

¹Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme dem Schutz der Luft, des Klimas sowie der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens.

²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hat sich zur Aufgabe gemacht, Personen und Sachen vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen von klimaschädlichen Gasen zu schützen. ³Sie hält es deshalb erforderlich, im Sinne des in Art. 20a GG geregelten Staatsziels und des vorbeugenden Klimaschutzes, zur Verwirklichung von Zielen des rationalen Umgangs mit Energie und Ressourcen projektbezogene Fernwärmenetze mit emissionsarmen KWK-Anlagen gem. Anlage Nr. VIII Nr. 1 lit. c) EEWärmeG zu errichten.

Hierzu wird eine emissionsarme KWK-Anlage geografisch günstig in einer Kaltluftbahn positioniert, da somit ein optimaler Abtransport der anfallenden Abgase gewährleistet werden kann. Hier wird wiederum ein positiver Beitrag zum Gesundheitsschutz geleistet, da keine Abgase und Feinstaub im Wohngebiet emittiert werden.

Die Fernwärmeversorgung über BHKWs wie sie im Versorgungsgebiet Heißmanning-Weingartenfeld umgesetzt wird, ist im Gegensatz zu einzelnen konventionellen Feuerungsanlagen deutlich weniger CO₂-behaftet; zusätzlich ergibt sich auch für die Stromerzeugung eine erhebliche CO₂-Einsparung im Vergleich zum deutschen Strommix. Für ein zusätzliches CO₂-Einsparpotential sorgt eine Wärmepumpe, die in der Heizzentrale entstehende Abwärme nutzt, die BHKWs entlastet, und damit für einen geringeren Gasbezug sorgt.

Die folgenden Satzungsbestimmungen dienen der Umsetzung dieser Ziele.

§ 1

Öffentliche Fernwärmeeinrichtung

[1] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm betreibt als öffentliche Einrichtung eine Fernwärmeversorgung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO.



[2] ¹Das Versorgungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet „Heißmanning-Weingartenfeld“ und schließt alle Grundstücke o.g. Gebiets ein. ²Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. ³Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

[3] Art und Umfang dieser Fernwärmeversorgungseinrichtung bestimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

[4] Zur Fernwärmeversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

[1] ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

[2] ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Satzung ist

1. **Fernwärmenetz** die aus Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen bestehende Einrichtung.
2. **Hausanschluss** die Verbindung vom Fernwärmenetz mit der Kundenanlage. ²Dieser beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an den kundenseitigen Übergabepunkten der Wärmeübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen ist.
3. **Kunde** der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen ist.
4. **Kundenanlage** die Wärme- und Warmwasserverteilung im Gebäude des Abnehmers nach den Anschlüssen der Wärmeübergabestation.
5. **Versorgungsanlage** die zu einer Heizzentrale gehörende Fernwärmeversorgung. ²Bestandteile der Versorgungsanlage sind die Heizzentrale, das Fernwärmenetz, die Hausanschlüsse und die Wärmeübergabestationen.
6. **Wärmeerzeuger** Blockheizkraftwerk(e) und Spitzenlastkessel.



7. **Wärmeübergabestation** die technische Einrichtung, die im Haus des Abnehmers die Wärme zur Verfügung stellt.
8. **Trinkwarmwassermodul** ein Wärmetauscher, der Wärme aus dem Netz auf das Trinkwasser des Anschlussnehmers überträgt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

[1] Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines in dem Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. Satz 2 liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

[2] Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zur Beheizung und zur Gewinnung von Brauchwarmwasser oder Betriebswärme zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

[1] ¹Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet verpflichten sich, sobald sein Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf diesem Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen, zum Anschluss an die bestehende Versorgungsanlage (Anschlusszwang). ²Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

[2] Der gesamte Wärmebedarf ist ausschließlich aus der Wärmelieferung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu decken (Benutzungszwang).

[3] ¹Die Eigenerzeugung von Wärme für Raumbeheizung, Warmwasser und jeglichen weiteren Wärmebedarf ist im Satzungsgebiet nicht gestattet, soweit keine Befreiung gemäß § 6 vorliegt. ²Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zu Heizzwecken dienen, nur gelegentlich genutzt werden und vorrangig mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

[1] Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann von dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilt werden, wenn das zu beheizende Gebäude mit einer vor Ort zu betreibenden emissionsfreien Heizeinrichtung ausgerüstet werden soll, insbesondere Anlagen zur Nutzung solarthermischer Energie.

[2] Ein Antrag auf Befreiung mit entsprechenden Nachweisen ist schriftlich bei den Stadtwerken Pfaffenhofen einzureichen und zu begründen.



[3] Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befristung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

[1] ¹Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. ²Die Sondervereinbarung bedarf der Schriftform.

[2] Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

[3] In Ausnahmefällen können in Sondervereinbarungen von der Satzung abweichende Regelungen getroffen werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Art der Versorgung

[1] ¹Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Grundstückseigentümer bei dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu beantragen. ²Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. ³Entsprechende Formulare sind im Kundencenter des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bzw. im Internet unter www.stadtwerke-pfaffenhofen.de erhältlich.

[2] ¹Die Wärmelieferung erfolgt aufgrund eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem Grundstückseigentümer. ²Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

[3] ¹Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. ³Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. ⁴Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. ⁵Zur Änderung technischer Werte ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.



§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

[1] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang und Qualität jederzeit an der Wärmeübergabestation zur Verfügung zu stellen.

²Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

[2] ¹Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

[3] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur kurzzeitigen beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

²Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

[1] ¹Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Werkleitung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Fernwärmesatzung Heißmannung vom 24.03.2020



{2} Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 €.

{3} Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Versorgungsvertrag.

{4} ¹Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

{5} ¹Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mitzuteilen. ²Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

{6} Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Kundenanlage in Folge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

{7} Das Kommunalunternehmen haftet auch nicht für Betriebsstörungen, die durch technische Defekte hervorgerufen werden.

{8} Die Fernwärmelieferung kann von dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

§ 11

Grundstücksbenutzung

{1} ¹Kunden haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

{2} Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

{3} ¹Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.



[4] Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

[5] Hat der Kunde zur Sicherung der des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nach Abs. 1 eingeräumten Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrundeliegende Vereinbarung unberührt.

[6] Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Baukostenzuschüsse

[1] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. ²Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 v. H. dieser Kosten abdecken.

[2] ¹Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. ²Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

[3] ¹Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. ²Er ist nach Abs. 2 zu bemessen.

§ 13

Hausanschluss

[1] ¹Hausanschlüsse, deren Wärmeübergabestationen und Trinkwarmwassermodule gehören zu den Betriebsanlagen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und stehen in dessen Eigentum. ²Die Wartung der Trinkwarmwassermodule wird vom Kommunalunternehmen in einem Zeitintervall von drei Betriebsjahren jeweils einmal kostenfrei übernommen. ³Falls der Anschlussnehmer eine vorzeitige Wartung verlangt, wird diese Leistung gesondert in Rechnung gestellt. ⁴Die Kosten dieser Leistung sind dem Preisblatt zu entnehmen. ⁵Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

[2] ¹Art, Zahl, Nennweite und Führung der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Kommunalunter-



nehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bestimmt. ²Es bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ⁴Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

[3] ¹Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. ²Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. ³Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ⁴Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

[4] Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Leckagen sowie sonstige Störungen sind dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm unverzüglich mitzuteilen.

[5] ¹Der Kunde hat dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

[6] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm oder dessen Beauftragte schließen die Wärmeübergabestation an das Verteilungsnetz an und setzen sie primärseitig in Betrieb.

[7] § 11 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 14

Aufwundersatz für Hausanschlüsse

[1] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen.

²Die Kosten für den Hausanschluss sind bei Leitungslängen bis 15 Meter über eine Pauschale vom Anschlussnehmer zu erstatten. Für Anschlussleitungen deren Länge 15 Meter übersteigen fallen für jeden weiteren Meter Leitungslänge zusätzliche Kosten an. Gemessen wird hierbei die Länge der Hausanschlussleitung im Privatgrund. Die Höhe der Kosten ist dem Preisblatt zu entnehmen.

[2] Erstattungspflichtig ist, wer bei der Erstellung, Änderung oder Erweiterung Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.



[3] Der Aufwendungsersatz richtet sich nach dem auf der Internetseite des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm unter dem Link <https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/service/preise-satzungen> veröffentlichten Preisblatt.

§ 15

Kundenanlage

[1] ¹Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. ²Hat er die Kundenanlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

[2] ¹Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

[3] ¹Anlagenteile können sowohl vor den Messeinrichtungen als auch in der Kundenanlage verplombt werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ²Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu veranlassen.

[4] ¹Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. ²Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Zulassung und Inbetriebnahme der Kundenanlage

[1] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage erstmalig an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

[2] ¹Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm zu beantragen. ²Dabei ist das Anmeldeverfahren des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einzuhalten.

[3] ¹Das Kommunalunternehmen kann für jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 17

Überprüfung der Kundenanlage

[1] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. ²Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.



[2] Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hierzu verpflichtet.

[3] ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. ²Dies gilt nicht, wenn das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

[1] Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

[2] Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Auslesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. ²Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. ³Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm abhängig gemacht werden. ⁴Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.



§ 21

Messung

[1] ¹Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. ²Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemengenmessung).

[2] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Abs. 1 genannten Verfahren gewährleistet ist.

[3] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verarbeitet für den reibungslosen Betrieb und eine dafür erforderliche Regelung des Gesamtsystems Verbrauchsdaten. ²Diese Verarbeitung erfolgt nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.

[4] Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu tragen.

§ 22

Wärmemengenzähler

[1] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist berechtigt, einen elektronischen Wärmemengenzähler zu verwenden. ²Mithilfe dieser elektronischen Wärmemengenzähler dürfen verbrauchsbezogene relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

³Die in einem elektronischen Wärmemengenzähler gespeicherten Daten zur Abrechnung dürfen turnusmäßig ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁴Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der kommunalen Fernwärmeversorgungsanlage erforderlich ist. ⁵Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten nicht zulässig. ⁶Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 3 und Satz 4 genutzt oder verarbeitet werden. ⁷Nach Satz 3 ausgelesene und gespeicherte Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁸Nach Satz 4 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

[2] ¹Der elektronische Wärmemengenzähler ist Eigentum des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wärmemengenzählers sind Aufgabe des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm; es bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wärmemengenzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

[3] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers den elektronischen Wärmemengenzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Das Kommunalunternehmen



Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

[4] ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wärmemengenzähler sowie Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

[5] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Nachprüfung des Wärmemengenzählers gemäß § 23 dieser Satzung Aufwendungsersatz von den Grundstückseigentümern, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

§ 23

Nachprüfung von Messeinrichtungen

[1] ¹Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen. ²Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz (MessEG) verlangen. ³Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, so hat er sie vor Antragsstellung zu benachrichtigen.

[2] Falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, trägt die Kosten zur Prüfung der Kunde, ansonsten fallen diese dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Last.

§ 24

Ablesung

[1] ¹Die Ablesung der für die Verbrauchsabrechnung relevanten Daten des Versorgungsgebiets erfolgt über Fernauslesung seitens des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm. ²Bei technischen Störungen oder sonstigen in § 22 Abs. 1 Satz 4 genannten Anlässen werden die Wärmemengenzähler nach Vereinbarung eines Termins mit dem Grundstückseigentümer von einem Beauftragten des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm abgelesen. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wärmemengenzähler leicht zugänglich sind.

[2] Solange der Beauftragte des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen betreten kann, darf das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.



§ 25

Berechnungsfehler

{1} ¹Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. ²Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

{2} Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 26

Verwendung der Wärme

{1} ¹Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. ²Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zulässig. ³Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

{2} ¹Heizwasser darf den Anlagen, solange nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. ²Es darf weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 27

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

{1} Ordnungswidrig nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 GO handelt, wer vorsätzlich

1. eine der in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 festgelegten und hierauf gestützten Anzeige-, Nachweis-, Antrags- oder Meldepflicht verletzt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Wärmeversorgungssystem anschließt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde,
3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Grundwärmebedarf aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem deckt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde,
4. entgegen § 5 Abs. 3 eigene Wärmeerzeugungsanlagen auf seinem Grundstück betreibt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde.

{2} ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO festgelegten Höhe geahndet werden. ²Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.



[3] Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

[4] Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für Bayern (VwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

[1] ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. ²Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. ³Das verbrauchsabhängige Entgelt wird 14 Tage nach Zustellung des Entgeltbescheids fällig.

[2] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. ²Sofern das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

[3] ¹Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet sofern ein stichtagsbezogener Messwert nicht vorliegt; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. ²Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

[4] ¹Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. ²Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. ³Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors nach der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 29

Abschlagszahlungen

[1] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlungen verlangen. ²Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. ³Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. ⁴Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.



[2] Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

[3] ¹Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. ²Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 30

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

[1] Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

[2] ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

[3] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. ²Die Kosten können pauschal berechnet werden.

[4] ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist in den Fällen des Abs.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nrn. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. ²Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.



§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 24.03.2020

Stefan Eisenmann
Vorstand

Anlagen:

1. Übersichtskarte zur Darstellung des Versorgungsgebiets „Heißmanning-Weingartenfeld“